

# Satzung des Fördervereins der Integrierten Gesamtschule Embsen e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der IGS Embsen". Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Embsen und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und des schulischen Lebens an der IGS Embsen.

Dazu zählen besonders:

- a) die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, sowie eine verbesserte Ausstattung der Räume und Anlagen, soweit der Träger zu einer Anschaffung nicht verpflichtet ist oder sie vom Träger der Schule nachweislich nicht angeschafft werden können,
- b) die Finanzierung ggf. Einstellung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen, wie z.B. Schülerbetreuungspersonal, Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften, Ergänzungsunterricht für Begabte, für Benachteiligte, für Schüler mit Migrationshintergrund, sowie für Schüler mit Behinderung,
- c) die Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule, wie z. B. Schulfesten, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Schul- und Klassenfahrten, Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen,
- d) die Förderung gesunder Ernährung und Lernbedingungen der Schüler, die Kooperation mit Sportvereinen,
- e) die Unterstützung von bedürftigen Schülern,
- f) die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Schulen, mit Hochschulen und Universitäten, mit der Wirtschaft, mit religiösen und kulturellen Einrichtungen, mit Einrichtungen der Jugend- und Familienpflege, Institutionen der Berufsausbildungs- und Arbeitsvermittlung, mit medizinischen und psychologischen Diensten,
- g) die Veranstaltung von Vortragsreihen und praxisbezogenen Fachtagungen, die den Schülern, Lehrern und anderem Personal der Schule dienlich sind sowie die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse,
- h) die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Schule, ihrer Schüler sowie von Maßnahmen der Völkerverständigung.

Die gesetzten Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung erfolgen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Die

Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die in § 2 niedergelegten Ziele zu unterstützen.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Tod,
  - b) Austritt,
  - c) Ausschluss
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Die verspätete Kündigung wird erst zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres wirksam.
3. Der Ausschluss erfolgt
  - a) falls das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen 3 Monate nach Fälligkeit trotz einmaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
  - b) aus wichtigem Grund.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Gegen diesen Beschluss kann einen Monat nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden und die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

### § 5 Beiträge und Spenden

1. Der Mitgliedsbeitrag wird mit Beitritt fällig und danach jeweils im ersten Quartal nach Möglichkeit im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen. Näheres, insbesondere die Höhe des Mitgliedbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden und die Einwerbung von Drittmitteln aufgebracht werden.
3. Beitragsrückerstattungen sind, auch im Falle der Vereinsauflösung ausgeschlossen.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist 1 mal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zwischen Absendetermin und Versammlungstermin.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen.  
Eine durch Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - b) Genehmigung der Jahresabrechnung
  - c) Entlastung des Kassenwartes und Vorstandes,
  - d) Wahlen zum Vorstand,
  - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
  - f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über sonstige Punkte der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung immer beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt oder wählt, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung auf den Ehepartner/in oder Lebenspartner/in ist möglich.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. dem ersten Vorsitzenden
  - b. dem zweiten Vorsitzenden
  - c. dem Kassenwart
  - d. dem Schriftführer
  - e. bis zu 6 Beisitzern
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende, wobei jeder von ihnen einzeln vertritt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand durch ein Ersatzvorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Beschluss bis zur nächsten Vorstandswahl ergänzen.
5. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung. Auslagen können erstattet werden.
6. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Über die Sitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen. In dringenden Fällen können die unter 1a-1d genannten Vorstandsmitglieder fernmündlich oder per Email Beschlüsse fassen. Beschlüsse über finanzielle Unterstützungen sind generell Einzelfallentscheidungen und begründen keinen Rechtsanspruch.

### § 9 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.

### § 10 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit einstimmig beschließen und durchführen.
2. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
3. Sonstige Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

### § 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszweckes ist das verbleibende Vermögen dem Schulträger zu überweisen, der es zugunsten der Schüler/innen der IGS Embsen zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Embsen, den 10.12.2012